



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/207/2022** / öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung - Verhinderungsververtretung Ratsvorsitz

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	20.07.2022

Beschlussvorschlag:

§ 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Stadt Friesoythe wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beratungsvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der bzw. die Ratsvorsitzende leitet gemäß § 63 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Verhandlungen des Rates, eröffnet und schließt dessen Sitzungen. Er bzw. sie hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Überdies wirkt er bzw. sie bei der Aufstellung der Tagesordnung mit. Im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin ist der Ratsvorsitzende bzw. die Ratsvorsitzende für die Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung zuständig.

Die dem Ratsvorsitz gesetzlich zugewiesenen Aufgabenstellungen machen deutlich, dass dieser Funktionsstellung im Rahmen der kommunalpolitischen Gremienarbeit eine bedeutsame Rolle zukommt.

Derzeit regelt § 3 Absätze 1 und 2 der Geschäftsordnung, dass neben der gesetzlich vorgesehenen Berufung eines / einer Ratsvorsitzenden / Ratsvorsitzenden ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bestimmen ist.

Aufgrund der zeitgleichen Erkrankung sowohl des Ratsvorsitzenden wie auch dessen Stellvertreterin musste aus Gründen der Rechtssicherheit die für den 13.07.2022 terminierte Ratssitzung verschoben werden.

Zwar enthält § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Regelung zur Installierung einer Verhinderungsververtretung, sofern Ratsvorsitz und Stellvertretung gleichzeitig abwesend sind, allerdings sieht diese Regelung vor, dass der / die Verhinderungsvertreter durch Wahl in der Sitzung in dieses Amt berufen wird.

Kommunalrechtlich folgt hieraus, dass für die „Wahl der Verhinderungsververtretung“ ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil aufzunehmen ist.

Ergibt sich, dass die Tagesordnung für die Ratssitzung bereits bekanntgemacht worden ist, wird sie durch diesen Tagesordnungspunkt „Wahl der Verhinderungsververtretung“ erweitert.

Dies wiederum macht eine ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung gemäß § 59 Abs. 5 NKomVG erforderlich, weil nach dieser Vorschrift Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates entsprechend bekannt zu machen sind.

Die Bekanntmachungsfristen sind nicht gesetzlich festgelegt, allerdings durch Rechtsprechung konkretisiert, wonach eine 24-stündige Bekanntgabefrist für die öffentliche

Sitzungsbekanntmachung als noch ausreichend angesehen wird.

Eine nicht ordnungsgemäß erfolgte, ortsübliche Sitzungsbekanntgabe berührt dabei die Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse.

Aus alledem ergibt sich, dass auf Grundlage der derzeitigen Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung nur bedingt zeitnah auf den Fall der zeitgleichen Verhinderung vom Ratsvorsitz und dessen Stellvertretung reagiert werden kann, weil die fristgerechte, ortsübliche Sitzungsbekanntgabe im Blick zu behalten ist.

Im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der Verwaltung und beiden Fraktionen zu der Notwendigkeit der Sitzungsverlegung ist daher die Überlegung entstanden, bereits für diese Ratssitzung eine weitergehende Vertretungsregelung für den Ratsvorsitz zu schaffen, damit die aufgekommene Problematik um die Terminverlegung der für den 13.07.2022 angesetzten Ratssitzung zukünftig nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann.

Von Ratsmitglied Reinken ist dabei zur Diskussion gestellt worden, auf eine Kopplung der Funktion der Verhinderungsververtretung an eine bestimmte Person zu verzichten und anstatt dessen festzulegen, dass im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden und der Stellvertretung das älteste sich hierzu bereiterklärende Ratsmitglied den Ratsvorsitz übernimmt (sog. „Alterspräsidentenregelung“ analog zu § 61 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Die Verwaltung erachtet diesen Vorschlag für zielführend, weil er die bestmögliche Gewähr dafür bietet, dass der Rat bei Erkrankungsfällen des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung handlungsfähig bleibt. Alternativ hierzu bestände selbstredend die Möglichkeit, eine weitere Anzahl namentlich fest definierter Mandatsträger als stellvertretende Ratsvorsitzende zu bestimmen, die dann bei Verhinderung des Ratsvorsitzes und der ersten Stellvertretung vertretungsweise die Verhandlungsführung übernehmen.

Eine den zuerst genannten Vorschlag aufgreifende Regelung durch Anpassung von § 3 der Geschäftsordnung enthält die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

Eine Synopse bzw. Vergleichsübersicht, die die derzeitige Geschäftsordnungsregelung der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neuregelung gegenüberstellt, ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Anlage 1, geänderter § 3 Geschäftsordnung

Anlage 2, Synopse § 3 Geschäftsordnung

Bürgermeister